

Für den Schutz fairer Löhne

Im Bundesblatt veröffentlicht am 25. Januar 2011. Ablauf der Sammelfrist: 25. Juli 2012. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

- Art. 110a Schutz der Löhne (neu)
- 1 Bund und Kantone treffen Massnahmen zum Schutz der Löhne auf dem Arbeitsmarkt.
 - 2 Sie fördern zu diesem Zweck insbesondere die Festlegung von orts-, berufs- und branchenüblichen Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen und deren Einhaltung.
 - 3 Der Bund legt einen gesetzlichen Mindestlohn fest. Dieser gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zwingende Lohnuntergrenze. Der Bund kann für besondere Arbeitsverhältnisse Ausnahmeregelungen erlassen.
 - 4 Der gesetzliche Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, mindestens aber im Ausmass des Rentenindex der Alters- und Hinterlassenenversicherung.
 - 5 Die Ausnahmeregelungen und die Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohnes an die Lohn- und Preisentwicklung werden unter Mitwirkung der Sozialpartner erlassen.
 - 6 Die Kantone können zwingende Zuschläge auf den gesetzlichen Mindestlohn festlegen.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

- Art. 197 Ziff. 8 (neu)
8. Übergangsbestimmung zu Art. 110a (Schutz der Löhne)
 - 1 Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 22 Franken pro Stunde. Bei der Inkraftsetzung von Artikel 110a wird die seit dem Jahr 2011 aufgelaufene Lohn- und Preisentwicklung nach Artikel 110a Absatz 4 hinzugerechnet.
 - 2 Die Kantone bezeichnen die Behörde, die für den Vollzug des gesetzlichen Mindestlohnes verantwortlich ist.
 - 3 Der Bundesrat setzt Artikel 110a spätestens drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.
 - 4 Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat unter Mitwirkung der Sozialpartner die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, **macht sich strafbar** nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	PLZ	Politische Gemeinde				Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)	Schicken Sie mir weitere Infos
Name (handschriftlich und in Blockschrift)	Vorname	Genaueres Geburtsdatum Tag Monat Jahr			Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)			
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachfolgenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Alleva Vania, Hallerstr. 53, 3012 Bern; Carobbio Guscetti Marina, Via Tamporiva, 6533 Lumino; Carrupt Alain, Route du Moulin 33, 1782 Belfaux; Chollet Clarence, La Corbatière 167; 2314 La Sagne; Demierre Anne-Claude, rue des Agges 62, 1635 La Tour-de-Trême; Dobler Loïc, Chemin du Bé 5, 2855 Glovelier; Dolivo Jean-Michel, av. Vinet 14, 1004 Lausanne; Fehr Hans-Jürg; Pilatusstr. 60, 8203 Schaffhausen; Hauswirth Valérie, Wisentalstr. 6, 8185 Winkel; Lenzin Danièle, Eglistr. 3, 8004 Zürich; Leuenberger Ueli (Ulrich), rue des Sources 4, 1211 Genève 4; Levrat Christian, Rte des Colombettes, 1628 Vuadens; Lurati Saverio, via Marena 2, 6952 Canobbio; Mäder Ueli, in den Klosterreben 13, 4052 Basel; Meyer Mattea, Zürcherstr. 65, 8406 Winterthur; Pelizzari Alexander, Rue des Deux Ponts 24, 1205 Genève; Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstr. 366, 8005 Zürich; Rechsteiner Paul, Davidstr. 45, 9000 St. Gallen; Rieger Andreas, Bahnhofstr. 24, 8800 Thalwil; Théraulaz Pierre, Route d'Arnier 34, 1092 Belmont-sur-Lausanne; Tissot Georges, rue Zurlinden 5, 1207 Genève; Tschäppät Alexander, Merzenacker 70, 3006 Bern; Tuti Giorgio, Bündtenweg 33, 4513 Langendorf; Weber-Gobet Marie-Thérèse, Venusweg 19, 3185 Schmitten; Zemp Beat W., Erlistr. 7, 4402 Frenkendorf; Ziegler Jean, Chemin Croix de Plomb 13A, 1281 Russin

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Bitte leer lassen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an: Mindestlohn-Initiative, Unia, Weltpoststr. 20, Postfach 272, 3000 Bern 15. Weitere Unterschriftenbogen können bei dieser Adresse oder unter T 031 350 21 11, mindestlohn@unia.ch, www.4000fr.ch bestellt werden.

MINDESTLOHN

4000.-

Lohndruck stoppen!

**Kein Lohn unter 4000 Franken.
Bessere Löhne für alle statt Superprofite für Abzocker.**

Mindestlöhne für ein anständiges Leben

400'000 Arbeitnehmende verdienen heute weniger als 22 Franken pro Stunde. Solche Tiefstlöhne reichen in der Schweiz nirgends hin. Der garantierte Mindestlohn schafft diesen Skandal endlich ab. 4000 Franken im Monat sind kein Luxus, sondern Voraussetzung für ein Leben in Würde.

Mindestlöhne für mehr Lohngerechtigkeit

Mehr als 70% der Tieflohnbezügler/innen sind Frauen. Sie werden beim Lohn massiv diskriminiert. Der garantierte Mindestlohn ist deshalb ein wichtiger Schritt in Richtung Lohngleichstellung!

Mindestlöhne gegen Lohndruck

Gegen Lohndruck und Lohndumping schützen nur Mindestlöhne. Eine garantierte gesetzliche Lohnuntergrenze stützt alle Löhne und ermöglicht es, für alle Arbeitnehmenden einen besseren Verdienst durchzusetzen.

Mindestlöhne statt Abzockerei

Statt immer höhere Boni und Gewinne für Abzocker braucht es faire Löhne für die Arbeitnehmenden. Die Mindestlohn-Initiative sorgt dafür, dass das Geld zu denen kommt, die es brauchen. Davon profitieren alle, denn höhere Mindestlöhne erhöhen die Kaufkraft. Das schafft neue Arbeitsplätze.

Das will die Mindestlohn-Initiative

1. Das Recht auf einen anständigen Mindestlohn gehört in die Verfassung.
2. Die Initiative schützt die Löhne auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt. Bund und Kantone fördern Mindestlöhne in Gesamtarbeitsverträgen, die berufs- und branchenübliche Löhne garantieren.
3. Die Initiative schreibt einen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde vor. Diese entspricht einem Monatslohn von 4000 Franken mal 12 (bei 42 Wochenarbeitsstunden).
4. Der gesetzliche Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (gem. AHV-Rentenindex).
5. Die Kantone können regional höhere Mindestlöhne festlegen.

Drei Gründe für den Mindestlohn

- Wer in der Schweiz arbeitet, hat Recht auf einen anständigen Lohn.
- Mindestlöhne sind der beste Schutz gegen Lohndumping und Lohndruck.
- Die Mindestlohn-Initiative macht den Abzockern einen Strich durch die Rechnung: Statt Profitgier und Fantasie-Boni fördert sie die Löhne der einfachen Arbeitnehmenden.

Unterschreiben Sie jetzt die Mindestlohn-Initiative!

Weitere Unterschriftenbogen können bestellt werden bei:

Unia, Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15, T 031 350 21 11, mindestlohn@unia.ch oder www.4000fr.ch.

UNIA

Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.